

01.11.16

AIS

## **Verordnung** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

---

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung-Änderungsverordnung - UVAV-ÄndV)**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Unfallanzeige-Verordnung weist sowohl im Verordnungstext selbst als auch in den Musterformularen, die als Anlagen Teil der Verordnung sind, einen teilweise veralteten Sprachgebrauch sowie Bezeichnungen auf, die nicht mehr den Anforderungen einer zeitgemäßen Rechtssprache und der Praxis entsprechen. Dies zeigt sich insbesondere in einem männlich dominierten Sprachgebrauch. Ziel der Änderungsverordnung ist es, Regelungen und Formulare sprachlich anzupassen. Dabei soll zugleich die Gleichstellung von Männern und Frauen entsprechend den Vorgaben nach § 4 Absatz 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes auch sprachlich zum Ausdruck gebracht werden.

#### **B. Lösung**

Der Sprachgebrauch der Verordnung wird zeitgemäß angepasst; die Anforderungen einer geschlechtergerechten Sprache werden dabei besonders berücksichtigt. Damit wird zugleich den Vorgaben des Bundesgleichstellungsgesetzes entsprochen. Eine Änderung der Inhalte und Anforderungen der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung ist mit der Anpassung nicht verbunden.

#### **C. Alternativen**

Ein veralteter Sprachgebrauch wäre insbesondere im Hinblick auf die Musterformulare, die die Verordnung vorgibt und die von der Praxis zwingend zu verwenden sind, nicht sachgerecht.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Verordnung entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine Mehrkosten.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft**

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Unfallversicherungsträger entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand durch die Installation der neuen Formularemuster. Diese Einmalkosten führen zu allenfalls geringfügigen Mehrausgaben.

#### **F. Weitere Kosten**

Keine. Für die Unfallversicherungsträger entstehen keine neuen Leistungspflichten. Der Wirtschaft entstehen keine Mehrkosten.

Die Verordnung hat daher keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

**Bundesrat**

**Drucksache 644/16**

**01.11.16**

AIS

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
für Arbeit und Soziales

---

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anzeige von  
Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung  
(Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung-Änderungsverordnung  
- UVAV-ÄndV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 28. Oktober 2016

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Stanislaw Tillich

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anzeige von  
Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung  
(Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung-Änderungsverordnung –  
UVAV-ÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Peter Altmaier



# **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung**

## **(Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung-Änderungsverordnung – UVAV-ÄndV)**

Vom ...

Auf Grund des § 193 Absatz 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - der zuletzt durch Artikel 260 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung**

Die Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 554), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 2**

##### **Anzeige von Unfällen**

(1) Unfälle von Versicherten sind auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 anzuzeigen.

(2) Unfälle von Kindern, von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sind auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 anzuzeigen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Ärzte und Zahnärzte“ durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte“ sowie das Wort „Vordrucken“ durch die Wörter „einem Vordruck“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Vordrucken“ durch die Wörter „einem Vordruck“ ersetzt.

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anzeigen nach § 2 oder § 3 und ihre Kopien können im Einvernehmen mit den Anzeigempfängern auch durch Datenübertragung übermittelt werden, sofern die Darstellung der Anzeige nach Form und Inhalt dieselben Felder und Texte wie das für die Anzeige vorgesehene Formular enthält.“



Anlage 2

1 Name und Anschrift der Einrichtung		<h2 style="margin: 0;">UNFALLANZEIGE</h2> <p style="margin: 0; font-size: small;">für Kinder in Tagesbetreuung oder vorschulischer Sprachförderung, Schülerinnen und Schüler, Studierende</p>						
4 Empfänger/-in		2 Träger der Einrichtung						
3 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers								
5 Name, Vorname der versicherten Person				6 Geburtsdatum		Tag	Monat	Jahr
7 Straße, Hausnummer			Postleitzahl		Ort			
8 Geschlecht <input type="checkbox"/> Männlich <input type="checkbox"/> Weiblich		9 Staatsangehörigkeit		10 Name und Anschrift der gesetzlich Vertretungsberechtigten				
11 Tödlicher Unfall <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	12 Unfallzeitpunkt				13 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)			
	Tag	Monat	Jahr	Stunde	Minute			
14 Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (insbesondere Art der Veranstaltung, bei Sportunfällen auch Sportart)								
Die Angaben beruhen auf der Schilderung <input type="checkbox"/> der versicherten Person <input type="checkbox"/> anderer Personen								
15 Verletzte Körperteile				16 Art der Verletzung				
17 Hat die versicherte Person den Besuch der Einrichtung unterbrochen?						Tag	Monat	Stunde
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Sofort <input type="checkbox"/> Später, am								
18 Hat die versicherte Person den Besuch der Einrichtung wieder aufgenommen?						Tag	Monat	Jahr
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, am								
19 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift)				War diese Person Augenzeugin/Augenzeuge des Unfalls?				
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
20 Erstbehandlung: Name und Anschrift der Ärztin/des Arztes oder des Krankenhauses					21 Beginn und Ende des Besuchs der Einrichtung			
					Stunde	Minute	Stunde	Minute
					Beginn	Ende		
22 Datum		Leiter/-in (Beauftragte/-r) der Einrichtung			Telefon-Nr. für Rückfragen			

1 Name und Anschrift der Ärztin/des Arztes		<b>ÄRZTLICHE ANZEIGE bei Verdacht auf eine BERUFSSKRANKHEIT</b>				
2 Empfänger/-in						
3 Name, Vorname der versicherten Person		4 Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	
5 Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort			
6 Geschlecht <input type="checkbox"/> Männlich <input type="checkbox"/> Weiblich	7 Staatsangehörigkeit	8 Ist die versicherte Person verstorben?		Tag	Monat	Jahr
		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, am				
9 Fand eine Leichenöffnung statt? Wenn ja, wann und durch wen?						
10 Welche Berufskrankheit(en) kommt/kommen in Betracht? (ggf. BK-Nummer/BK-Nummern)						
11 Krankheitserscheinungen, Beschwerden der versicherten Person, Ergebnis der Untersuchung mit Diagnose (Befundunterlagen bitte beifügen), Angaben zur Behandlungsbedürftigkeit						
12 Wann traten die Beschwerden erstmals auf?						
13 Erkrankungen oder Bereiche von Erkrankungen, die mit dem Untersuchungsergebnis in einem ursächlichen Zusammenhang stehen können						
14 Welche gefährdenden Einwirkungen und Stoffe am Arbeitsplatz bzw. welche Tätigkeiten werden für die Entstehung der Erkrankung als ursächlich angesehen? Welche Tätigkeiten übt/übte die versicherte Person wie lange aus?						
15 Besteht Arbeitsunfähigkeit? Wenn ja, voraussichtlich wie lange?						
16 In welchem Unternehmen ist oder war die versicherte Person zuletzt tätig? In welchem Unternehmen war die versicherte Person den unter Nummer 14 genannten Einwirkungen und Stoffen zuletzt ausgesetzt?						
17 Krankenkasse (Name, PLZ, Ort)						
18 Behandlung: Name und Anschrift der Ärztin/des Arztes oder des Krankenhauses (soweit bekannt auch Telefon-Nr. und/oder Fax-Nr.)						
19 Die/der Unterzeichnende bestätigt, die versicherte Person über den Inhalt der Anzeige und den Empfänger/die Empfängerin (Unfallversicherungsträger oder für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde) informiert zu haben.						
20 Datum		Ärztin/Arzt	Telefon-Nr. für Rückfragen			
Bankverbindung		IBAN	BIC			



## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ..... 2016

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Unfallanzeige-Verordnung weist sowohl im Verordnungstext selbst als auch in den Musterformularen, die als Anlagen Teil der Verordnung sind, einen teilweise veralteten Sprachgebrauch und Bezeichnungen auf, die nicht mehr zeitgemäß sind und nicht mehr den Entwicklungen in der Praxis entsprechen. Dies zeigt sich insbesondere in einer männlich dominierten Sprache. Ziel der Änderungsverordnung ist es, die Regelungen und Formulare der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung sprachlich anzupassen. Dabei soll zugleich die Gleichstellung von Männern und Frauen entsprechend den Vorgaben des Bundesgleichstellungsgesetzes (§ 4 Absatz 3 BGleG) auch sprachlich zum Ausdruck gebracht werden. Frauen sind bereits nach geltendem Recht selbstverständlich in gleichem Maße wie Männer vom Regelungsgehalt der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung betroffen. Wesentliches Ziel der Änderungen ist es, Frauen in der Sprache „sichtbar“ zu machen und ihnen so zu angemessener Repräsentanz in der Kommunikation zu verhelfen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Mit den vorgenommenen Änderungen wird der Sprachgebrauch der Verordnung zeitgemäß angepasst. Entsprechend den Vorgaben des Bundesgleichstellungsgesetzes (§ 4 Absatz 3 BGleG) wird dabei die Gleichstellung von Männern und Frauen auch sprachlich zum Ausdruck gebracht. Daher werden anstelle des bisherigen männlich dominierten Sprachgebrauchs nunmehr Männer und Frauen gleichermaßen im Verordnungstext als auch in den Musterformularen der Verordnung, die zur Erstattung von Unfallanzeigen und bei Verdachtsanzeigen bei Berufskrankheiten zu verwenden sind, genannt. Insbesondere durch die Anpassungen der Musterformulare erfahren die geschlechtergerechten Formulierungen eine weitreichende Verbreitung in der Praxis.

Zudem werden veraltete Begrifflichkeiten ersetzt durch Bezeichnungen, die den sprachlichen und technischen Entwicklungen in der Verwaltungspraxis und im modernen Zahlungsverkehr entsprechen. Dadurch wird zugleich eine weitgehende Vereinheitlichung des in den Musterformularen verwendeten Sprachgebrauchs mit dem der Praxis der gesetzlichen Unfallversicherungsträger sichergestellt. Daneben werden einige wenige redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Änderungen der Inhalte oder Anforderungen erfolgen nicht.

#### **III. Alternativen**

Ein veralteter Sprachgebrauch wäre insbesondere im Hinblick auf die Musterformulare, die die Verordnung vorgibt und die von der Praxis zwingend zu verwenden sind, nicht sachgerecht.

#### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

#### **V. Verordnungsfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Diese Verordnung sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Diese Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

## **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Verordnung entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine Mehrkosten.

## **4. Erfüllungsaufwand**

### **4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft**

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Unternehmen werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es werden in den sprachlich angepassten Formularen keine zusätzlichen Angaben erhoben.

### **4.2 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Unfallversicherungsträger entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand durch die Installation der neuen Formularemuster. Diese Einmalkosten sind nicht näher bezifferbar und führen nur zu geringfügigen Mehrausgaben.

## **5. Weitere Kosten**

Keine. Für die Unfallversicherungsträger entstehen keine neuen Leistungspflichten. Der Wirtschaft entstehen keine Mehrkosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb weder im wirtschaftlichen Gesamtrahmen noch in einzelnen Branchen zu erwarten.

## **6. Weitere Verordnungsfolgen - Gleichstellungspolitische Relevanz**

Durch die Verordnung wird die Gleichstellung von Männern und Frauen auch sprachlich in der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung vollzogen.

## **VI. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen und kommt angesichts der Intention, den Sprachgebrauch der Verordnung zeitgemäß anzupassen, nicht in Betracht. Aus demselben Grund bedarf es auch keiner Evaluation.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung)**

#### **Zu Nummer 1 und 2 (§§ 2 und 3)**

Sprachliche Anpassung der Regelungen an die Vorgaben eines geschlechtergerechten Sprachgebrauchs sowie redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nummer 3 (§ 5)**

Redaktionelle Anpassung der Regelung.

#### **Zu Nummer 4 (Anlagen 1 bis 4)**

Die Musterformulare, die als Anlagen 1 bis 4 Teil der Verordnung sind, werden ebenfalls an die Vorgaben eines geschlechtergerechten Sprachgebrauchs angepasst. Zudem werden veraltete Bezeichnungen ersetzt durch Begrifflichkeiten, die den sprachlichen und technischen Entwicklungen in der Verwaltungspraxis und im modernen Zahlungsverkehr entsprechen. Dadurch wird zugleich eine weitgehende Vereinheitlichung des in den Musterformularen verwendeten Sprachgebrauchs mit dem der Praxis der gesetzlichen Unfallversicherungsträger sichergestellt. Daneben werden einige wenige redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Änderungen der Inhalte oder Anforderungen erfolgen nicht.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Für die Umstellung der Musterformulare durch die Unfallversicherungsträger wird eine entsprechende Vorlaufzeit bis zum Inkrafttreten benötigt.